

Wie nimmt die Kirche ihre Mitverantwortung für die Ausländer wahr?

Wie steht die Kirche zu den politischen Parteien? — Auf welche Weise hat sie sich politisch zu engagieren?

#### 10. Mitverantwortung der Christen für die Missionen, die Dritte Welt und den Frieden

##### Offenheit für weltweite Aufgaben.

Wie können Verantwortung und Einsatz des Einzelnen und aller *Katholiken* für den Missionsauftrag der Kirche gefördert werden?

Auf welche Weise können Institutionen und Gemeinschaften im Dienste der Missionen koordiniert werden?

Einsatz der Schweizer Bistümer für die Weltmission.

Entwicklungshilfe — ein anderes Wort für Frieden (privater, staatlicher, kirchlicher Beitrag).

Wie kann die Kirche für den Frieden erziehen und sich für den Frieden einsetzen?

#### 11. Bildungsfragen und Freizeitgestaltung

##### a) Bildung

Welchen Auftrag haben die Christen in der heutigen Bildungspolitik?

Mitarbeit der Kirche bei Erziehungsproblemen der Schule.

Vor welchen Aufgaben stehen konfessionelle Schulen, katholische Internate und Privatschulen?

Besondere Fragen der Mädchen- und Frauenbildung.

Welche *Eigenaufgaben* hat die Kirche in der Erwachsenenbildung?

Schulung von Erwachsenenbildnern für die kirchliche Bildungsarbeit.

##### b) Freizeit

Wie kann die Freizeit zu einem Mittel persönlicher Entfaltung werden?

Neue Möglichkeiten und Aufgaben durch die zunehmende Freizeit.

Angebot der Kirche für die Freizeitgestaltung der Jugend.

Wie soll außerschulische Jugendarbeit gestaltet werden?

#### 12. Informationen und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

Bedeutung der öffentlichen Meinung in unserer Gesellschaft.

Welche Rolle spielen die Massenmedien für die Meinungsbildung?

Freiheit und Verantwortung der Publizisten.

Wie kann die Kirche ihre Mitarbeit bei den Massenmedien ausbauen?

Gründung von Fachstellen und Ausbildung von Fachleuten für die Medienarbeit.

Welche Rolle hat die katholische Presse in der Zukunft?

Aufgaben der Kirche bezüglich der Medien-Erziehung und neuerer technischer Möglichkeiten (z.B. auf dem audiovisuellen Sektor).

Wie kann der heutige Mensch den Gefahren der Manipulation durch Reklame und Propaganda begegnen?

Wie kann die öffentliche Meinungsbildung in der Kirche gefördert werden?

Kirchliche Informationspraxis.

## Kurzinformationen

Am 8. Februar veröffentlichte die Deutsche Bischofskonferenz eine Erklärung zu dem Buch von Hans Küng „Unfehlbar? — Eine Anfrage“ (Benziger Verlag, Einsiedeln 1970). In der Erklärung, die auf eine Ausarbeitung der Mitglieder und Konsultoren der Glaubenskommission der Bischofskonferenz zurückgeht, wird dreierlei festgestellt: 1. Das Buch berührt *Grundelemente* des katholischen Verständnisses von Glaube und Kirche; einige dieser Grundelemente scheinen in dem Buch nicht gewahrt. Die bestehenden Bedenken seien auch nach weiteren Äußerungen des Verfassers und nach im Auftrag der Bischofskonferenz geführten Gesprächen nicht ausgeräumt. 2. Die Bischöfe betrachten es nicht als ihre Aufgabe, zu den in dem Buch aufgeworfenen *fachtheologischen Streitfragen* Stellung zu nehmen. 3. Die Bischofskonferenz sieht sich verpflichtet, „auf *unverzichtbare Gegebenheiten* zu verweisen, bei deren Leugnung eine Theologie nicht mehr als katholisch bezeichnet werden kann“. Von diesen unverzichtbaren Gegebenheiten nennt die Erklärung fünf: a) trotz der Vieldeutigkeit und geschichtlicher Wandelbarkeit menschlicher Sprache gibt es *prinzipiell* die Möglichkeit von Aussagen, die wahr und als wahr erkennbar sind und deren Sinn „im Wechsel geschichtlicher Denkweisen und Aussagen derselbe und in seiner Geltung unaufhebbar bleibt“. b) Die dem Offenbarungswerk Gottes eigene Verbindlichkeit findet ihren konkreten Ausdruck im *Credo* der Kirche. Obwohl der Glaube der Kirche immer neu zu überdenken ist und insofern bis zum Ende der Geschichte unabgeschlossen bleibt, schließt er ein unverwechselbares Ja und ein unverwechselbares Nein ein, die beide unvertauschbar sind. Anders sei ein Bleiben der Kirche in der Wahrheit Jesu Christi nicht möglich. c) Es ist Recht und Pflicht der Kirche bei jeweils neu auftauchenden Fragen einerseits gründlichem Bedenken des Glaubens Raum zu geben, andererseits aber, „wo es not tut, ein unverwechselbares Ja und Nein zu diesen Fragen verbindlich neu zum Ausdruck zu bringen. Formulierungen, die der Klärung des Credo und

damit sachlicher Auslegung des von der Schrift gemeinten Zeugnisses dienen und die von der Kirche wirklich mit letzter Verbindlichkeit vorgetragen werden, heißen *Dogma*. d) Das Dogma empfängt seine Verbindlichkeit nicht vom Ausgang der theologischen Diskussion oder von der Zustimmung einer Mehrheit in der Kirche, sondern von dem der Kirche geschenkten *Charisma*, „das einmal ergangene Wort in der Kraft seiner Wahrheit festzuhalten und untrüglich auszulegen“. Die Sorge für das Bleiben der Kirche in der Wahrheit sei in besonderer und eigener Weise dem Amt aufgegeben. Die Aufnahme einer dogmatischen Aussage der Kirche könne als Zeichen ihrer Übereinstimmung mit dem maßgebenden Ursprung wichtig sein, begründe aber weder ihr Wahrsein noch ihre Autorität. e) Die *Vollmacht zu letztverbindlichen Aussagen* kommt vorab den ökumenischen Konzilien als Repräsentation des Gesamtepiskopats zu. Nach der Lehre des ersten und zweiten Vatikanischen Konzils und der in ihnen konkretisierten Überlieferung kommt die Ausübung dieser Vollmacht auch dem Bischof von Rom als Nachfolger Petri und Haupt des Bischofskollegiums zu. „Die Bedingungen solchen vollmächtigen Sprechens sind aus der Überlieferung der Kirche gegeben und von beiden Vatikanischen Konzilien umschrieben. — Küng selbst reagierte in einer Presseerklärung mit der Feststellung: die Bischöfe würden in vielem sein Anliegen unterstützen. Seine Anfrage nach der Möglichkeit von nicht nur wahren, sondern garantiert unfehlbaren Sätzen werde allerdings umgangen. Doch insgesamt sei durch die Erklärung auch von den Bischöfen einer konstruktiven Diskussion Raum gegeben. (Einen ausführlichen Bericht über die bisherige Diskussion der Küngschen „Anfrage“ veröffentlichen wir im nächsten Heft.)

Einige grundsätzliche Überlegungen über *Ursprung und Charakter der kirchlichen Autorität wie über die kirchliche Gerichtsbarkeit* machte der Papst in seiner Ansprache an die Mit-

glieder der Römischen Rota anlässlich der Eröffnung des neuen Gerichtsjahres (vgl. „Osservatore Romano“, 29. 1. 71). Er betonte, daß er mit seinen Aussagen keinen „Lehranspruch“ verbinde. Christus sei der *Ursprung* der kirchlichen Gewalten. Dies bedeute, daß ihre Ausübung seinem Willen verpflichtet bleibe und in der Gemeinschaft eine Verantwortung des Dienstes habe. „Die andern“ seien somit nicht „Ursprung“ der Autorität, sondern deren „Gegenstand“. Sie selbst werde zum *Dienst* an den anderen, nicht aber zu ihrer *Bedienung* gegeben. Pflicht und Recht dieses Dienstes komme der Hierarchie kraft göttlichen Auftrags zu. Ihre „soziale“ Höherstellung habe daher funktionalen Charakter. In eine solche Sicht der Autorität müßten auch die jeweils erlassenen Gesetze einbezogen werden. Das Konzil habe den gemeinschaftlichen und den hierarchischen Aspekt der Kirche bei Betonung des Dienstcharakters der Autorität herausgestellt. Der Papst warnte vor zwei „gefährlichen“ Konsequenzen einer Überbetonung des Dienstcharakters bei „einigen“: 1. vor der Gefahr, der Gemeinschaft eine Priorität zuzuschreiben, der eigene und wirksame charismatische Gewalten zukommen, und 2. der Gefahr, darüber die „potestativen Aspekte in der Kirche“ zu vernachlässigen. Daraus ergäben sich eine „ausgesprochene Mißachtung der kanonischen Funktionen in der kirchlichen Gesellschaft“, die Auffassung einer „undifferenzierten Freiheit“, eines „autonomen Pluralismus“ und eine Einstufung der Tradition und der normativen Praxis der Hierarchie als „Juridismus“. Die Notwendigkeit einer kirchlichen richterlichen Gewalt leitete der Papst daraus ab, daß ohne sie die gesetzgebende Gewalt unwirksam bliebe. Zur *Ausübung* der kirchlichen Gerichtsbarkeit machte er einige grundsätzliche Bemerkungen. Die Kirche habe im Laufe ihrer Geschichte auch für den Vollzug der richterlichen Gewalt einige Normen „von anderen Kulturen“, darunter dem römischen Recht, übernommen. Dadurch sei es zu „schweren Unvollkommenheiten, ja sogar zu wirklichen und — zumindest im objektiven Sinne — eigentlichen ungerechten Methoden“ in der Ausübung dieser Gewalt gekommen. Doch habe das kirchliche Recht auch jene „*recta ratio naturae congruens*“ (Cic., *De Rep.* III, 22) übernommen, die dem Gesetz das „*Prestige einer gerechten und menschlichen Rationalität* verleiht“. Die *Reform des Kirchenrechts*, die von den Studiengruppen zum großen Teil schon abgeschlossen sei, werde eine „beträchtliche Beschleunigung der kanonischen Rechtsverfahren“ und einen „deutlicheren Schutz der persönlichen Rechte der Gläubigen“ bringen. Allerdings bleibe ein „gesunder Formalismus“ in den kirchlichen Gerichtsverfahren notwendig. Schließlich hob der Papst den pastoralen Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit hervor, die im „*Dienst der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Geduld und der Liebe*“ stehe. Ebenso habe der kirchliche Richter sein Amt in einer priesterlichen und pastoralen Gesinnung auszuüben.

Zwei Informationen der jüngsten Zeit rückten die **Bedeutung der Priesterfrage** für die katholische Kirche wieder in den Vordergrund: 1. die Bildung einer internationalen Studienkommission zur Ausarbeitung des Synodenschemas über das priesterliche Amt, das als eines der zwei Hauptthemen der kommenden Bischofssynode ansteht, und 2. die Veröffentlichung exakter Angaben über die Zahl der Laisierungsgesuche seit dem Jahre 1963 (vgl. „La Croix“, 22. 1. 71). Die bereits im November vergangenen Jahres gebildete neue Kommission ist im Dezember unter dem Vorsitz Kardinal *Höffners* (Köln) zu ihrer ersten Sitzung zusammengetreten. Ihr gehören an: der armenische Patriarch *I. P. Batanian* (Beirut), die Bischöfe *F. Byrne* (Minneapolis/USA), *H. Ddungu* (Masaka/Uganda), *E. H. Jiménez* (Caracas), *J. Cordeiro* (Karachi). Weitere Mitglieder sind der Generalsekretär der Synode, Titularbischof *L. Rubin*, *P. E. Heston*, der Sekretär der Ordenskongregation, Erzbischof *P. Palazzini*, der Sekretär der Kleruskongregation, und Bischof *F. Marchisano*, Untersekretär der Kongregation für die katholische Erziehung. Außerdem sind in ihr sechs Priester, Ordensleute und Weltpriester als Fachtheologen aus verschiedenen Ländern vertreten, darunter zwei Mitglieder der Internationalen Theologenkommission, *M. J. Le Guillou* (Frankreich) und *J. Medina* (Chile);

hinzu kommen schließlich der Kanzler der Bischofskurie von Zagreb, *Tylsen*, der Direktor des Missionswerkes von Bilbao, *San Sebastian* und *Vitoria*, *Zunzunegui*, und als einziger Laie ein Mitglied des päpstlichen Laienrates, der Präsident der italienischen Katholischen Aktion, *V. Bachelet*. — Nach *F. Houtart*, dem Leiter des religionssoziologischen Instituts der Universität Löwen (vgl. „La Croix“, 22. 1. 71), betrug die Progression der Laisierungsgesuche seit dem Jahre 1963: 1963: 167; 1964: 640; 1965: 1128; 1966: 1418; 1967: 1769; 1968: 2263; 1969: 2963; 1970: 3800 (Schätzung). Das ergibt in acht Jahren eine Gesamtzahl von 14 148 Laisierungsgesuchen auf rund 450 000 Priester (280 000 Welt- und 170 000 Ordenspriester) oder 3,1 % der Gesamtzahl. Die Zahl der ohne Laisierung erfolgten Amtsniederlegungen wird um ein Drittel höher geschätzt. 80 % der „Abgänge“ fallen in die Altersgruppe zwischen 30 bis 45 Jahren, in der es rund 200 000 Priester gibt. Die Gesamtsituation erhellt jedoch erst, wenn man berücksichtigt, daß im Jahre 1968 die Zahl der Neugeweihten je nach Region um 20 bis 50 % zurückgegangen ist.

Ein Schreiben mit der Aufforderung, den sich ausweitenden **Geburtenkontrollprogrammen der Regierungen und internationalen Organisationen entgegenzuwirken**, richtete das vatikanische Staatssekretariat an die Apostolischen Nuntien und Delegaten sowie an seine Vertreter in den internationalen Organisationen. „Associated Press“ veröffentlichte Ende Januar Auszüge des Dokuments im Wortlaut (vgl. auch „Time“, 1. 2. 71). Der Vatikanische Pressesprecher, *F. Alessandrini*, bestätigte seine Existenz, wandte sich jedoch gegen seine Qualifizierung als „geheime Gegenattacke des Vatikans“. Das Schreiben trage vielmehr den Charakter einer „privaten“ Mitteilung des Heiligen Stuhles an seine diplomatischen Vertretungen. Im übrigen verwies *Alessandrini* auf die bekannte Haltung des Papstes in dieser Frage. Nach den bisher bekanntgewordenen Auszügen (vgl. „La Croix“, 21. 1. 71) brandmarkt das vatikanische Dokument die *Geburtenbeschränkungskampagnen* nationaler Regierungen und internationaler Organisationen. Besonders anvisiert werden die USA: 30 Nationen der Dritten Welt würden heute solche Programme unterstützen, die hohe Summen verschlingen, die man z. B. für Fruchtbarmachungsprojekte von Wüsteneien hätte einsetzen können. Diese Kampagnen stellten eine Verletzung der Freiheit der mehr oder minder alphabetisierten Bevölkerung dar. Das vatikanische Dokument beklagt auch *Pressionen* (materielle Anreize in Form einer Prämie oder eines Transistorradios), die bis zu administrativen Maßnahmen gingen (Beschäftigungsmöglichkeit nur bei nicht mehr als drei Kindern). Das Dokument übt auch Kritik an der *Uneinigkeit der Katholiken* in der Frage der Geburtenregelung. Die Meinungsverschiedenheiten unter den Katholiken werden mitverantwortlich gemacht für die Abneigung der Wissenschaftler, ihre Forschungen über den weiblichen Zyklus zu intensivieren. In den verschiedenen Geburtenkontrollkampagnen sieht das Dokument zudem eine *Verletzung des Rechtes der Gatten*, ihre Kinderzahl selbst zu bestimmen, und eine Verletzung ihrer religiösen Freiheit, da sie ihre Überzeugung nicht achten. Die Nuntien werden beauftragt, die Episkopate auf das Problem hinzuweisen, die ihrerseits die katholische Auffassung zu Gehör bringen müßten. Der Episkopat solle sich bei Fachleuten informieren und gegebenenfalls unzweideutige Instruktionen erlassen.

Die **Bischofskonferenz der VELKD-West** veröffentlichte eine Erklärung über „das Reden von Gott“ nach einer Klausurtagung in Bad Gastein (18.—22. 1. 71), der auch Bischof *O. Sakrausky*, Wien, und der schwedische Bischof *M. Lindström* beiwohnten (epd. 26. 1. 71). Ausgelöst durch die nicht voll gebilligte, von Prof. *H. Tödt*, Heidelberg, auf der Fünften Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Evian (HK 24, 405) begründete Entscheidung für eine „*Humanisierung der Gesellschaft*“ und das in Addis Abeba nicht zufriedenstellend geklärte Rassismusprogramm (vgl. ds. Heft, S. 123 f.) — Präses *Thimme*, Bielefeld, fand die Sache „nicht ausdiskutiert“ (epd.

28. 1. 71) —, wurde in fünf Thesen proklamiert, warum man von Gott reden müsse (weil Gott auch heute durch sein Wort zu uns redet). These 2 wendet sich angesichts der bedrängenden „Machbarkeit von Natur, Gesellschaft und Mensch“ gegen die illegitimerweise zum *Religionersatz* erhobene Wissenschaft. These 3 erklärt, die ideologische Umwandlung führe zur Manipulation ohne Grenzen: „Die Freiheit geht in einer totalen Vergesetzlichung des menschlichen Zusammenlebens verloren.“ *Gewalttätigkeit* werde zum letzten Mittel, der Entfremdung zu wehren. Da „entscheidende Wirklichkeiten in diesem Welt- und Lebensverständnis nicht mehr vorkommen“ (das irreparable Leiden, das Sterben, die unveränderte Bosheit), stelle sich „der Kirche die Aufgabe, Anwalt wahrhaft revolutionären Denkens zu sein“. These 4 verweist auf das Gericht Gottes nach Röm. 1, 28 und These 5 auf die daraus erlösende Wirklichkeitserfahrung der Liebe Gottes in Jesus Christus. Damit ist die auf der 4. Vollversammlung des LWB in Helsinki mißlungene moderne Interpretation der *Rechtfertigungslehre*, der Abweisung des „Gesetzes“ durch das Evangelium, als Schlüssel von Verkündigung und Lebensweisung versucht worden. Ein zu beachtendes Beispiel für die immer wieder verlangte Konzentration der Glaubensaussage auf die Substanz der — lutherisch verstandenen — Offenbarung.

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR gilt seit den Veröffentlichungen des Polit-Büros der SED vom 10. 2. 71 bedingungsweise als anerkannt. Dazu hat viel beigetragen, daß sich die Kirchen der DDR als selbständige Glieder des Weltrates

der Kirchen betätigen und Blakes Anti-Rassismusprogramm schon vor dem Zentrallausschuß in Addis Abeba vorbehaltlos anerkannt haben. Dies wurde ihnen in Reden des für Kirchenfragen zuständigen Funktionärs P. Verner und des Ost-CDU-Vorsitzenden G. Götting am 9. 2. 71 besonders angerechnet. Indessen werden die Vorbehalte gegenüber dem Festhalten an innerdeutschen Beziehungen zur EKD-West erneuert. Die *internationalen Beziehungen* zwischen den Kirchen könnten nur so gestaltet werden, „wie sie zwischen den Kirchen in souveränen Staaten üblich sind“. Als Bedingungen der SED für weitere Verbesserung der Beziehungen zum DDR-Kirchenbund wurden genannt: über den liturgischen Bereich hinaus eine nicht nur formale Respektierung von Verfassung und Gesetzen, sondern ein „bekenntnisartiges Ja“ zum sozialistischen System und Einreihung in seine „Kampffront“. Eine *kritische Distanz zum Staat* sei nicht zulässig. Die Verselbständigung der Landeskirchen in der DDR gegenüber der EKD erfordere noch die Auflösung der sog. „Evangelischen Kirche der Union“. Das in der Ordnung des DDR-Kirchenbundes enthaltene Bekenntnis zur „besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland“ dürfe keine politischen Auswirkungen haben, es sei denn „die einer spezifisch kritischen Haltung gegenüber der EKD in der Bundesrepublik“. Vom 1. März 1971 ab besteht eine *verschärfte polizeiliche Anmeldepflicht* für Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes und kirchlicher Unterweisung. Das gilt vor allem für solche Fälle, in denen Personen auftreten, die außerhalb der DDR ihren Wohnsitz haben.

## Zeitschriftenschau

### Theologie und Religion

EBELING, Gerhard. *Erwägungen zu einer evangelischen Fundamentaltheologie*. In: Zeitschrift für Theologie und Kirche Jhg. 67 Heft 4 (Dezember 1970) S. 479—524.

Diese vor der katholischen Fakultät in Innsbruck gehaltene Gastvorlesung arbeitet sich konsequent durch alle Vorurteile und analoge Begriffe der evang. Theologie zur Einsicht in die Notwendigkeit einer Fundamentaltheologie durch und meint damit das Fundament, eine Theologie der Theologie, nicht eine Herleitung ihrer Einsichten aus Vernunftprinzipien, gibt aber den pastoralen Sinn zu, daß sie Sicherheit gewähren müsse, d. h. den Glauben vergewissern. Dabei spielt für ihn die Unterscheidung von „Gesetz und Evangelium“ die Rolle eines Fundaments. Drei Postulate stellt er auf: Integration theolog. Arbeit in die Sache der Theologie, Konzentration des Christlichen auf den Grund des Glaubens und — das erscheint neu: Lokalisation des Glaubens im natürlichen Leben und nicht in einer separaten Wirklichkeit.

GRELOT, P. *La structure ministérielle de l'Église d'après saint Paul*. In: Istina Jhg. 15 Nr. 4 (Oktober—Dezember 1970) S. 389—424.

Durch die Einführung der Schriftleitung besonders in seiner Bedeutung unterstrichen, ergänzt der Beitrag frühere kritische Würdigungen der „Strukturen der Kirche“ von H. Küng durch Beschränkung auf eine These, deren, wie Grelot sagt, weitreichende Folgen u. a. in Holland, eine sorgfältige Nachprüfung erfordert. Küng konstruierte unter Einfluß der Exegese von E. Käsemann anhand des Befundes von 1 Kor. einen paulinischen Typus von Kirche, der nicht-institutionell, sondern charismatisch sei und selbständig

neben dem kirchlich-hierarchischen bestanden habe. Diese Deutung übersehe, daß Paulus in Phil. 1, 1 die „Bischöfe und Diakone“ seiner Lieblingsgemeinde grüßt, also einen hellenistisch geprägten Kirchentyp, und daß er in Korinth um Ordnung bemüht ist und seine Autorität kräftig zur Geltung bringt, dazu auch Maßstäbe einer kirchlichen Ordnung der Charismata setzt. Weitere Nachweise eines Vorsteheramtes sind 1 Thess. 5, 12—13 und Rö 12, 8. Die Untersuchungen sind derart minutiös, manchmal vielleicht zu konkludierend, daß sie im Interesse der Sache ein sorgfältiges und eingehendes Studium verdienen.

HASTINGS, Adrian. *Intercommunion*. In: One in Christ Vol. VII (1971) Nr. 1, S. 14—27.

Nicht ganz so streng wie H. Bacht SJ zum gleichen Thema (vgl. HK 24, 591), sondern mehr pragmatisch erörtert der Verfasser, ebenfalls im Rückgang auf frühere Veröffentlichungen, die konkreten Möglichkeiten einer zu verantwortenden Interkommunion und bezieht sich stark auf namhafte Ausnahmefälle der letzten Jahre. Er stellt eine zunehmende Konvergenz in der Lehre von der Eucharistie unter den christlichen Kirchen fest, sieht aber wie Bacht die Schwierigkeiten beim Verständnis des Amtes und der Kirche, nur meint er, auch katholischerseits müsse das Amt und die juristische, ohne auf das Ganze einer Kirche bezugnehmende Lehre von der gültigen apostolischen Weihe überprüft werden. In Auseinandersetzung mit den sehr zurückhaltenden Stellungnahmen von J. Hamer OP, Sekretär des Einheitssekretariats, plädiert er für eine Revision des Ökumenismus-Direktorisismus, da die reservierten Definitionen der Wirklichkeit der zur Gemeinschaft drängenden Christen nicht mehr standhalten. Nicht ein Stopp sei nötig, sondern ein Voranschreiten in der Herstellung voller kirchlicher Gemeinschaft. Er denkt dabei an die Fortschritte im Gespräch mit den Anglikanern (HK 25, 53).

die im nächsten Heft von „One in Christ“ dokumentiert werden.

HÜBNER, Jürgen. *Rationalität und Freiheit*. Ethik aus dem Dialog von Biologen und Theologen. In: Lutherische Monatshefte Jhg. 10 Heft 1 (Januar 1971) S. 17—21.

Die Ethik steht vor der gewaltigen Entwicklung des „Machbaren“ in Biologie und Medizin bzw. der noch nicht gelungenen Planung zur Erhaltung der Umwelt. Sie muß eingehen auf das Ganze der Wirklichkeit und im Gespräch mit den sie gestaltenden Wissenschaftlern, hier den Biologen, zu erkennen versuchen, was dieses Ganze ist. Jedenfalls beruht es auf Rationalität, der Basis einer pluralistischen Ethik. Denn die christlichen Antworten sind verschieden, nur der Bezug auf die Heilige Schrift sei noch gemeinsam. Wie kann gegenüber der Totalität des Seienden noch das Angebot der christlichen Freiheit gewahrt werden? Nur innerhalb des fortzuführenden dynamischen Trends einer unausweichlich gewordenen Evolution. Freilich dürfe der Mensch sich nicht von ihr überrennen lassen. Er müsse beizeiten im Gespräch mit der Wissenschaft ausmachen, wo die wirksame Kontrolle der Prozesse einzusetzen hat, das sei nur möglich durch eine „Gesprächsethik“ und nicht durch eine Normethik.

MARSH, Thomas. *Infant Baptism: The Role of the Community*. In: The Furrow Vol. 22 Nr. 1 (Januar 1971) S. 4—12.

Marsh arbeitet in diesem Beitrag die Funktion der Gemeinde im Falle der Kindertaufe heraus. Diese selbst sei eine vollkommen gültige Praxis, da die Beziehung des Kindes zur Kirche, die es als ihr Glied aufnehme, es dieser ermögliche, an Stelle des Kindes die für das Zustandekommen der res sacramenti erforderliche Glaubensantwort zu geben. Es